



Bekanntmachung

über den Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Steinsdorf im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 436/2 der Gemarkung Steinsdorf

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 08.08.2017 für das Grundstück Fl.-Nr. 436/2 der Gemarkung Steinsdorf eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein
(Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist im beiliegenden Übersichtslageplan schwarz umrandet dargestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Altmannstein, 23.08.2017

Markt Altmannstein

gez.

Hannelore Eichenseher
2. Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung
über den Erlass einer Einbeziehungssatzung
für den Ortsteil Steinsdorf im Bereich des Grundstückes
Fl.-Nr. 436/2 der Gemarkung Steinsdorf

